

**Neufassung der
Satzung des Unternehmerverband Weißeritztal e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Unternehmerverband Weißeritztal e.V.“ und wird unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Unternehmerverbands ist Freital.

§ 2

Zweck des Unternehmerverbands

- (1) Der Unternehmerverband erstrebt in enger Zusammenarbeit mit den Stadt- und Gemeindeverwaltungen den Zusammenschluss der Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie der Freiberufler zum Zwecke
- a) der Verbesserung der Attraktivität des Gewerbestandortes Weißeritztal,
 - b) der Förderung der Leistungsfähigkeit der Vereinsmitglieder,
 - c) der Erhaltung und des Ausbaus einer lebensfähigen und lebenswürdigen Region und
 - d) der Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder .
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Der Verein erstrebt keinen Gewinn für sich selbst, sondern nur für die satzungsmäßigen Zwecke, d.h. zur finanziellen Bewältigung seiner Tätigkeit.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinne in ihrer Eigenschaft als Mitglied- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, sowie sonstige Personenzusammenschlüsse werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder eine Filiale in der Stadt Freital und deren Einzugsgebiet haben.
- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der bestätigten Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt.
(Dieser ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.)
- b) durch den Tod oder Liquidation der Mitgliedsfirma oder der Körperschaft.
- c) durch Ausschluss:
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung bzw. die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe be-

stimmt werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, die Entscheidung ist zu begründen.

d) durch Auflösen des Unternehmerverbands.

e) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, diese dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

(2) Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung (Anlage zur Satzung) festgelegt. Die Beitragsordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 6

Organe des Unternehmerverbands

Die Organe des Unternehmerverbands sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) Ausschüsse.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern. Sie vertreten den Verein nach außen. Es sind immer zwei zusammen vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern, wovon einer die Funktion des Kassenwirts übernimmt, und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern. Alle Ämter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre, diese bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Die Abwahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(6) Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder ein Mitglied nach § 4 dieser Satzung in juristischer Weise vertreten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Zu seinen Obliegenheiten gehören außer der Erledigung des laufenden Geschäfts insbesondere:

- a) die Ausführung der Beschlüsse des Unternehmerverbands.
- b) die Vertretung des Unternehmerverbands nach außen.

(2) Der 1. Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes, er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als 50% anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Beschlüsse sind schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, des Vorstandes und des Rechnungsabchlusses,
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- c) die Wahl von 3 Rechnungsprüfern,
- d) die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Beitragsordnung,
- e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- f) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins,
- g) die Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig oder aus besonderem Anlass einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

(2) Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung stellt.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

(4) Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 11

Beschlussfassung der Organe

(1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Zur Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel- und zur Auflösung eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Anträge auf Satzungsänderung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingebracht werden.

§ 12

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Unternehmerverbands gem. § 11 (3) hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen und einen Beschluss über die Verwendung eventuell vorhandenen Vermögens herbeizuführen.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied benannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47 ff.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. März 2005 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.